

Erklärung nach § 11 b des dänischen Ehegesetzes [*ægteskabsloven*] über die Kenntnis von den gesetzlichen Regeln des dänischen Ausländergesetzes [*udlændingeloven*] über den Ehegattennachzug

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-e des dänischen Ausländergesetzes kann nach Antrag die Aufenthaltserlaubnis einem Ausländer über 24 Jahre, als Lebensgefährten am gemeinsamen Wohnort in ehelicher Gemeinschaft oder in fester ehe-ähnlicher Lebensgemeinschaft von längerer Dauer mit einer dauerhaft in Dänemark ansässigen Person über 24 Jahre, die a) dänische Staatsangehörigkeit besitzt, b) Staatsangehörigkeit in einem der anderen nordischen Ländern besitzt, c) als Flüchtling nach §§ 7 Abs. 1 oder 2, oder 8 des dänischen Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis hat, d) seit mehr als 3 Jahren nach § 7 Abs. 3 des dänischen Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis hat, oder e) seit mehr als 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Dänemark hat, erteilt werden.

Der Ehegattennachzug ist normalerweise davon abhängig, dass alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Beide Ehegatten müssen eine Erklärung darüber unterschreiben, nach besten Kräften an den Dänischkursen des Antragstellers und der eventuellen begleitenden ausländischen Kinder sowie an der Integration in die dänische Gesellschaft aktiv teilnehmen zu wollen.i
- Der Ehegattennachzug kann, sofern besondere Gründe dafür sprechen, davon abhängig gemacht werden, dass der in Dänemark ansässige Ehegatte nachweist, den Antragsteller versorgen zu können.ii
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte muss dem Antragsteller eine wirtschaftliche Sicherheit zur Abgeltung von eventuellen künftigen öffentlichen Aufwendungen für die Hilfe nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik [*lov om aktiv socialpolitik*] oder dem dänischen Integrationsgesetz [*integrationsloven*] leisten.iii Der Betrag wird auf Basis eines Satzes geregelt und ist zum 1. Januar 2017 DKK 54.289,48.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf während eines Zeitraums von 3 Jahren vor der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis keine Hilfe nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem dänischen Integrationsgesetz erhalten haben.iv Dies umfasst jedoch nicht die Hilfe in der Form von vereinzelt Leistungen in Höhe von kleinen Beträgen, die nicht in direktem Zusammenhang zur Versorgung stehen, oder von Leistungen, die mit dem Arbeitsentgelt oder der Rente gleichzustellen sind oder diese ersetzen.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte hat nachzuweisen, dass er über eine eigenständige Unterkunft von einer angemessenen Wohnungsgröße verfügt.v
- Die gesamten Bindungen der Ehegatten an Dänemark müssen größer als ihre gesamten Bindungen an ein anderes Land sein, es sei denn besondere Gründe, einschließlich der Rücksicht auf die Einheit der Familie, dagegen sprechen.vi
- Es darf nicht zweifelhaft erscheinen, ob die Ehe nach dem eigenen Wunsch der beiden Parteien geschlossen wurde.vii Sofern die Ehe zwischen eng Verwandten oder ansonsten zwischen näher Verwandten geschlossen wurde, erscheint es zweifelhaft, ob die Ehe nach dem Wunsch der beiden Parteien geschlossen wurde, es sei denn besondere Gründe, einschließlich der Rücksicht auf die Einheit der Familie, dagegen sprechen.viii

- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Ehegattennachzug durch Endurteil zu keiner Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung und keiner anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die eine Freiheitsentziehung bewirkt oder ermöglicht, wegen personengefährdender Straftaten gegen einen Ehegatten oder einen Lebensgefährten verurteilt worden sein.ix
- Es darf keine Zurückweisung des Antrags über den Familiennachzug an das begleitende Kind des Antragstellers gegeben haben, weil der in Dänemark ansässige Ehegatte innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung durch Endurteil zu einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung oder einer anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die eine Freiheitsentziehung bewirkt oder ermöglicht, wegen personengefährdender Straftaten gegen minderjährige Kinder verurteilt worden ist.x Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kind des Antragstellers gehalten sein kann, sich bei nahe stehender Familie im Herkunftsland zu niederlassen, und die Rücksicht auf das Wohl des Kindes nicht dagegen spricht, oder wenn besondere Gründe, einschließlich der Rücksicht auf die Einheit der Familie, ansonsten dagegen sprechen.xi

Sofern der in Dänemark ansässige Ehegatte *keine* dänische Staatsangehörigkeit besitzt, *keine* Staatsangehörigkeit in einem der anderen nordischen Ländern besitzt, oder als Flüchtling *keine* Aufenthaltserlaubnis hat, ist der Ehegattennachzug normalerweise auch davon abhängig, dass alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:xii

- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf zu keiner Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens 1 Jahr und 6 Monaten und keiner anderen strafrechtlichen Rechtsfolge, die eine Freiheitsentziehung bewirkt oder ermöglicht, wegen einer Straftat, die mit einer Strafe von dieser Dauer bedrohen würde, verurteilt worden sein.xiii
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf zu keiner Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens 60 Tagen wegen einer Verletzung des Kapitels 12 oder 13 des dänischen Strafgesetzbuches [*straffeloven*] verurteilt worden sein.xiv
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf keine fälligen Schulden gegenüber dem dänischen Staat haben, es sei denn eine Stundung hinsichtlich der Rückzahlung der Schulden gewährt wurde, und die Schulden DKK 100.000 nicht übersteigen. (DKK 111.727,75 auf dem Niveau von 2017, da der Betrag einmal im Jahr auf Basis eines Satzes geregelt wird).xv
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf während eines Zeitraums von 3 Jahren vor dem Antrag über die Aufenthaltserlaubnis keine öffentliche Hilfe nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem dänischen Integrationsgesetz erhalten haben.xvi Dies umfasst jedoch nicht die Hilfe in der Form von vereinzelt Leistungen in Höhe von kleinen Beträgen, die nicht in direktem Zusammenhang zur Versorgung stehen, oder von Leistungen, die mit dem Arbeitsentgelt oder der Rente gleichzustellen sind oder diese ersetzen.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte hat die Dänischprüfung „Prøve i Dansk 1“, vgl. § 9 Abs. 1 des dänischen Gesetzes über Dänischkurse für erwachsene Ausländer u.a.m. [*lov om danskuddannelse til voksne udlændinge m.fl.*], oder eine Dänischprüfung auf einem entsprechenden oder höheren Niveau bestanden.xvii
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte ist in Ausbildung gewesen, in normaler Beschäftigung gewesen, oder hat innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Antrag über die Aufenthaltserlaubnis mindestens 3 Jahre lang eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und ist zu dem Zeitpunkt, wo die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, weiterhin als verbunden mit dem Arbeitsmarkt oder als Ausbilder anzunehmen.xviii

Der Ehegattennachzug wird normalerweise davon abhängig gemacht, dass der Ausländer eine durch den dänischen Ausländer- und Integrationsminister eingerichtete Dänischprüfung auf A1-Niveau oder eine andere Dänischprüfung auf einem entsprechenden oder höheren Niveau besteht.^{xix} Die Prüfung muss spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung des Ausländers bei der Meldebehörde oder, wenn der Ausländer schon eine Aufenthaltserlaubnis in Dänemark hat, nach der Mitteilung über die Aufenthaltserlaubnis nach dem § 9 Abs. 1 Nr. 1 des dänischen Ausländergesetzes bestanden sein. Wenn der Ausländer innerhalb von 6 Monaten die Prüfung abgelegt aber nicht bestanden hat, kann eine Wiederholungsprüfung bis 3 Monate nach dem Ablauf der Frist von 6 Monaten stattfinden. Bei zulässiger Behinderung werden die genannten Fristen nach einem Antrag darüber mit einem Zeitraum entsprechend der Dauer der zulässigen Behinderung unterbrochen.

Der Ehegattennachzug ist immer davon abhängig, dass die nachstehende Bedingung erfüllt ist:

- Es darf keine bestimmten Gründe für die Annahme geben, dass der entscheidende Zweck der Eheschließung darin besteht, die Aufenthaltserlaubnis zu erreichen.^{xx}

Wir, die Unterzeichneten, erklären hiermit, dass wir beide von den oben genannten Vorschriften in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2-14 und 30 des dänischen Ausländergesetzes über den Ehegattennachzug, vgl. § 11 b des dänischen Gesetzes über die Eheschließung und die Ehescheidung, Kenntnis haben.

Datum:	Datum:
Unterschrift:	Unterschrift:

i Vgl. § 9 Abs. 2 des dänischen Ausländergesetzes
ii Vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes iii Vgl. § 9 Abs. 4 Satz 1
des dänischen Ausländergesetzes iv Vgl. § 9 Abs. 5 Satz 1 des dänischen
Ausländergesetzes v Vgl. § 9 Abs. 6 des dänischen Ausländergesetzes
vi Vgl. § 9 Abs. 7 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes vii Vgl. § 9 Abs. 8 Satz 1
des dänischen Ausländergesetzes viii Vgl. § 9 Abs. 8 Satz 2 des dänischen
Ausländergesetzes ix Vgl. § 9 Abs. 10 des dänischen Ausländergesetzes
x Vgl. § 9 Abs. 11 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes
xi Vgl. § 9 Abs. 11 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes
xii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 1-6 des dänischen Ausländergesetzes. Nach § 9 Abs. 13 des
dänischen Ausländergesetzes gelten die Bedingungen in Abs. 12 Nr. 1-6 als erfüllt,
wenn der in Dänemark ansässigen Person nach § 11 Abs. 3 oder nach § 11 Abs. 12
und 13 oder 16 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Sofern die in
Dänemark ansässige Person das Alter der allgemeinen Altersversorgung erreicht hat
oder die vorgezogene Altersrente erhalten hat, gelten die Bedingungen in Abs. 12 Nr.
6 als erfüllt, vgl. § 9 Abs. 14 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes. Sofern eine in
Dänemark ansässige Person über 18 Jahre aufgrund einer starken Bindung an
Dänemark eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erreicht hat, gelten die Bedingungen
in Abs. 12 Nr. 6 zu vergleichbaren Bedingungen als erfüllt, wie die in Dänemark
ansässige Person nach § 11 Abs. 13 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis würde
erreichen können, vgl. § 9 Abs. 14 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes.
xiii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 1 des dänischen Ausländergesetzes
xiv Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 2 des dänischen Ausländergesetzes
xv Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 3 des dänischen Ausländergesetzes
xvi Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 4 des dänischen Ausländergesetzes
xvii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 5 des dänischen Ausländergesetzes
xviii Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 6 des dänischen Ausländergesetzes
xix Vgl. § 9 Abs. 30 des dänischen Ausländergesetzes
xx Vgl. § 9 Abs. 9 des dänischen Ausländergesetzes

§ 11 b des dänischen Gesetzes über die Eheschließung und die Ehescheidung:

„In Fällen, wo eine der Parteien keine dänische Staatsangehörigkeit besitzt, keine Staatsangehörigkeit in einem der anderen nordischen Ländern besitzt oder keine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 7-9 f oder 9 i-9 n des dänischen Ausländergesetzes hat, und wo die andere Partei die dänische Staatsangehörigkeit besitzt, solch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, oder solch eine Aufenthaltserlaubnis hat, darf die Ehe nicht geschlossen werden, ohne dass jede der Parteien erklärt haben, von den Vorschriften in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2-14 und 30 des dänischen Ausländergesetzes Kenntnis zu haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn der in Dänemark ansässige Person entweder Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates mit Aufenthaltsrecht nach § 6 des dänischen Ausländergesetzes, vgl. § 2 Abs. 4, oder schweizerischer Staatsangehöriger mit Aufenthaltsrecht nach § 6 des dänischen Ausländergesetzes, vgl. § 2 Abs. 5, ist.“

Diese Erklärung ist vom dänischen Ausländer- und Integrationsministerium ausgefertigt worden und gilt ab dem 1. Dezember 2017.